

AUSBILDUNGSORDNUNG 2013

für

**die fachspezifische Ausbildung
„Personzentrierte Psychotherapie“**

VORBEMERKUNGEN	3
1. PRINZIPIEN	4
1. 1. Grundsätzliche Orientierung	4
1. 2. Bereiche der Ausbildung	4
1. 3. Erfahrungsorientierung	4
1. 4. Praxisorientierung	4
1. 5. Theoriebildung	4
1. 6. Individualisierung	5
1. 7. Selbstverantwortung der Ausbildungskandidaten/innen	5
1. 8. Verantwortung der Ausbilder/innen	5
1. 9. Verpflichtungen des Forum	5
1. 10. Mitgliedschaft in der APG und Zweigverein	5
2. VORAUSSETZUNGEN.....	7
3. AUFNAHMEVERFAHREN	8
4. ZIELE UND DAUER	10
4. 1. Qualifikationsziel	10
4. 2. Bereichsspezifische Ziele.....	10
4. 3. Dauer	11
5. INHALTE UND UMFANG.....	12
5. 1. Selbsterfahrung/Lehrtherapie	12
5. 2. Theorie.....	12
5. 3. Supervision	14
5. 4. Praktikum	15
5. 5. Praktikumssupervision.....	15
5. 6. Praxis	15
6. DURCHFÜHRUNG	16
6. 1. Aufgaben der Ausbilder/innengruppe	16
6. 2. Begleitung des Ausbildungswegs	16
6. 3. Anrechnung	16
6. 4. Evaluationen.....	16
6. 5. Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“	17
6. 6. Ausscheiden aus der Ausbildung	18
6. 7. Abschlussverfahren	18
6. 8. Zertifikat	19

VORBEMERKUNGEN

Das **Forum** wurde im September 1996 als eine von zwei Sektionen der Arbeitsgemeinschaft Personzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision (APG) gegründet, die bereits im Jahr 1993 als fachspezifische Ausbildungseinrichtung gemäß dem Psychotherapiegesetz anerkannt wurde.

Die vorliegende Ausbildungsordnung des Forum, Zweigverein der Arbeitsgemeinschaft Personzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision (APG), wurde erstellt im Zusammenhang mit der Anerkennung des Forum als eigenständiger fachspezifischer Ausbildungseinrichtung durch das zuständige Bundesministerium am 29. Mai 2013.

Mit dieser Anerkennung wurde de jure verankert, was de facto schon seit 1996 mit der Gründung der beiden Sektionen in der APG der Fall war, nämlich das Ausbildungsangebot des Forum als einer eigenständigen Ausbildungseinheit für „Personzentrierte Psychotherapie“.

Die nachfolgenden Bestimmungen haben zur Grundlage das Psychotherapiegesetz in der gültigen Fassung und die Richtlinien des zuständigen Bundesministeriums. Sie sind abgestimmt mit dem *Ausbildungsvertrag*, den das Forum mit seinen Ausbildungskandidaten/innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens abschließt, und nehmen Bedacht auf die *Supervisionsrichtlinie*, die *Anrechnungsrichtlinie* und die *Lehrpersonenrichtlinie* des zuständigen Ministeriums.

Zudem verweisen wir auf die sogenannten *Umsetzungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung*, die vor allem Details in der Durchführung der Ausbildung darlegen. Diese sind als integraler Bestandteil des Regelwerks zur Ausbildung in „Personzentrierter Psychotherapie“ zu betrachten. Sie werden allen Ausbildungskandidaten/innen nach der Aufnahme in die Ausbildung gemeinsam mit weiteren relevanten Unterlagen ausgehändigt.

Allfällige Änderungen bzw. Anpassungen der Ausbildungsstruktur bzw. Ausbildungsinhalte sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

1. PRINZIPIEN

1. 1. Grundsätzliche Orientierung

Die Ausbildung ist auf die Förderung personenzentrierter Einstellungen und personenzentrierten Handelns in der Tradition von Carl Rogers und anderen personenzentrierten Theoretiker/innen zur Anwendung im psychotherapeutischen Bereich gerichtet. Sie legt den Schwerpunkt auf eine entsprechende Entwicklung der Persönlichkeit.

1. 2. Bereiche der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst Selbsterfahrung, Supervision/Reflexion der Praxis und des Praktikums, Theorie des Personenzentrierten Ansatzes und personenzentrierte Praxis. Dazu wird ein breites Spektrum von Erfahrungsmöglichkeiten angeboten: die Arbeit mit verschiedenen Ausbilder/innen (Lehrtherapeuten/innen wie Gastdozenten/innen), einerseits wechselnde und andererseits gleiche Zusammensetzung von Ausbildungsgruppen bzw. -seminaren sowie die Arbeit in methodisch vielfältigen Lernsituationen. Die zwischenmenschlichen Beziehungen und ein offenes Klima innerhalb der Gruppe der Ausbildungskandidaten/innen als Rahmenbedingung für die Ausbildung sollen gefördert werden.

1. 3. Erfahrungsorientierung

Die Ausbildung ist erfahrungsorientiert: Die Ausbildungskandidaten/innen können die Vorgänge und Prozesse, die für personenzentrierte therapeutische Beziehungen bedeutsam sind, an der eigenen Person erleben, sich damit auseinandersetzen und daraus lernen.

1. 4. Praxisorientierung

Supervision/Reflexion der Praxis sind (etwa in den Werkstattgruppen) auf Erlernen, Reflexion und Selbstkontrolle im personenzentrierten Handeln gerichtet. Die Ausbildungskandidaten/innen können sich selbst in Situationen erfahren, in denen sie später praktizieren wollen.

1. 5. Theoriebildung

Die Ausbildungskandidaten/innen können lernen, ihre Erfahrungen zu reflektieren und mit der Theoriebildung des Personenzentrierten Ansatzes in Verbindung zu bringen. Dabei soll eine kritische Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden anthropologischen und psychologischen Konzepten erfolgen und eine kreative, sich auf phänomenologische Auswertung praktischer Erfahrungen stützende Theoriebildung gefördert werden.

1. 6. Individualisierung

Innerhalb der Ausbildungsordnung und unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen sind individuelle Schwerpunktsetzungen, Vertiefungen und Ergänzungen je nach Entwicklungsstand und -tempo möglich. Auf der Basis einer qualitativen Evaluation durch die Ausbilder/innen können Erweiterungen der Mindestanforderungen vereinbart werden (siehe Punkt 6. 4., Evaluationen).

1. 7. Selbstverantwortung der Ausbildungskandidaten/innen

Die Ausbildung ermöglicht den Auszubildenden einen breiten Spielraum für Selbstverantwortung und eigene Entscheidungen. Die Ausbildungskandidaten/innen sind im Rahmen der Ausbildungsordnung für ihren Lernweg selbst verantwortlich und orientieren sich dabei an den Grundsätzen und Richtlinien der Ausbildung. Dies wird als Teil der Verantwortung für die Entwicklung der eigenen Person verstanden.

1. 8. Verantwortung der Ausbilder/innen

Die Ausbilder/innen verpflichten sich, die für die Ausbildung notwendigen Ausbildungselemente (mit Ausnahme des Praktikums) anzubieten. Sie stellen die entsprechende Begleitung zur Klärung des Lernweges und zur Evaluation der Erfahrungen der Ausbildungskandidaten/innen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches zur Verfügung (siehe Durchführung der Ausbildung).

1. 9. Verpflichtungen des Forum

Das Forum gewährleistet die Ausbildung des/der Ausbildungskandidaten/in zum/zur Personzentrierten Psychotherapeuten/in im Rahmen des von ihm angebotenen psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 des Psychotherapiegesetzes und verpflichtet sich in der Umsetzung der Ausbildungsordnung, dass personenzentrierte Haltungen erworben werden können. Dies wird durch folgende Mittel gewährleistet:

- Darstellung der Grundgedanken des Personzentrierten Ansatzes;
- Die erforderlichen Elemente der Ausbildung werden längstens in jenem Zeitraum angeboten, welcher der minimalen Dauer der Ausbildung entspricht;
- Möglichkeit der persönlichen Begleitung des Lernwegs;
- entsprechende Qualitätskontrolle hinsichtlich der Durchführung der Ausbildung und der Qualifikation der Ausbilder/innen sowie der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bzw. der Aufrechterhaltung jener Voraussetzungen, welche die Anerkennung des Forum als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes gewährleisten.

1. 10. Mitgliedschaft in der APG und Zweigverein

Das Forum ist vom zuständigen Bundesministerium als eigenständige fachspezifische Ausbildungseinrichtung anerkannt, zugleich vereinsrechtlich ein Zweigverein der APG, die sich als Vereinigung zur Förderung des Personzentrierten Ansatzes versteht.

Das Forum ist an einer Zusammenarbeit mit den Ausbildungskandidaten/innen und den Absolventen/innen der Ausbildung interessiert und bietet auch unabhängig von der Ausbildung Veranstaltungen zur Reflexion und Praxis des Personzentrierten Ansatzes an.

2. VORAUSSETZUNGEN¹

Das psychotherapeutische Fachspezifikum darf nur absolvieren, wer

1. eigenberechtigt ist,
2. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
3. eine schriftliche Erklärung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, dass eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, einschließlich des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2, Z. 2, zur Verfügung gestellt werden wird, vorlegt,
4. das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und entweder
5. die Voraussetzungen des Abs. 1, Z. 4

("eine Ausbildung im Krankenpflagedienst oder in einem medizinisch-technischen Dienst gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 absolviert hat")

oder

6. auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist, soweit nicht bereits eine Zulassung gemäß Abs. 1, Z. 5 ("auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums zugelassen worden ist") erfolgt ist, oder

7. eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolviert hat oder das Kurzstudium Musiktherapie oder einen Hochschullehrgang für Musiktherapie abgeschlossen hat oder

8. ein Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften, der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen hat oder

9. einen in Österreich nostrifizierten Abschluss eines ordentlichen Studiums im Sinne der Z 8 an einer ausländischen Universität nachweist.

¹ gemäß § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes (Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl. 361, über die Ausübung der Psychotherapie)

3. AUFNAHMEVERFAHREN

Die Aufnahme in die Ausbildung erfolgt über ein Aufnahmeverfahren, in dem die Eignung für die Anforderungen der Ausbildung geklärt und die Voraussetzungen für die Absolvierung der Ausbildung geprüft werden.

Folgende Eignungskriterien kommen zur Anwendung: Fähigkeit zur offenen Auseinandersetzung mit der eigenen Person; Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion; ausreichende psychische Stabilität und Flexibilität; Kontaktfähigkeit; eine realistische Vorstellung über die persönliche Anwendung der Ausbildung; Einfühlungsvermögen; Fähigkeit zur intellektuellen Verarbeitung von persönlichen Erfahrungen; Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit in sozial komplexen Situationen.

Das Aufnahmeverfahren wird von der Ausbilder/innengruppe durchgeführt.

Das Aufnahmeverfahren besteht aus drei aufeinanderfolgenden Elementen:

Element 1: Feststellung der Eignung für die Ausbildung "Personzentrierte Psychotherapie";

Element 2: Feststellung der Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes;

Element 3: Feststellung der Aufnahmevoraussetzungen gem. § 10, Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes.

Die Elemente 1 und 2 können vor Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gem. § 10, Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes (Element 3), somit auch bereits vor Abschluss des Propädeutikums, erfolgen.

Die Elemente 1 bis 3 können getrennt oder gemeinsam beantragt werden.

Für den Antrag auf **Eignungsfeststellung (Element 1)** sind (in beliebiger Reihenfolge) erforderlich:

- die Teilnahme an mind. 30 Stunden Selbsterfahrung nach dem Personzentrierten Ansatz bei Psychotherapeuten/innen des Forum (inkl. aller Ausbilder/innen), davon mind. 15 Stunden in einer Gruppe noch vor dem Entscheidungsseminar; über Ausnahmen entscheidet die Ausbilder/innengruppe.

- Vorstellungsgespräche bei zwei Ausbilder/innen; diese sind vor dem Entscheidungsseminar zu führen.

- die Teilnahme an einem Entscheidungsseminar im Umfang von 30 Stunden.

Die Vorstellungsgespräche und das Entscheidungsseminar sind bei verschiedenen Ausbilder/innen zu absolvieren.

Die Eignungsfeststellung wird auf Ansuchen des/der Ausbildungsbewerber/in durchgeführt. Es ist formlos an die Ausbildungsleitung zu richten. Dem Ansuchen ist ein Lebenslauf und (eine) Teilnahmebestätigung(en) über die erforderlichen 30 Stunden Selbsterfahrung sowie die Angabe, bei wem die Vorstellungsgespräche und das Entscheidungsseminar absolviert wurden, beizufügen.

Die Eignungsfeststellung erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Beurteilung der Ausbilder/innengruppe.

Die **Feststellung der Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes (Element 2)** wird aufgrund eines schriftlichen formlosen Ansuchens des/der Ausbildungsbewerbers/in durchgeführt und setzt eine positive Feststellung bezüglich des Elements 1 voraus.

Für die Feststellung der Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes ist eine schriftliche Zusage für einen Platz für Lehrtherapie von einem/einer dafür befugten Psychotherapieausbilder/in vorzulegen.

Die **Feststellung der Aufnahmevoraussetzungen** gem. § 10, Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes (**Element 3**) wird aufgrund eines schriftlichen formlosen Ansuchen des/der Ausbildungsbewerbers/in durchgeführt und setzt eine positive Feststellung bezüglich des Elements 2 voraus.

Dem Ansuchen ist Folgendes beizulegen:

Beglaubigte Kopien jener Dokumente, die die Erfüllung der Voraussetzungen für die Absolvierung des Fachspezifikums gem. § 10, Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes belegen (Geburtsurkunde, Abschlussbescheinigung des Propädeutikums, Abschlussbescheinigung eines entsprechenden Studiums oder einer entsprechenden Berufsausbildung oder einer Eignungsbestätigung des zuständigen Bundesministeriums);
ferner ein Ansuchen um Aufnahme in das Forum als Vereinsmitglied im Status eines/einer Ausbildungskandidaten/in.

Der positive Abschluss des Aufnahmeverfahrens bedeutet die Zulassung zur Ausbildung und wird von der Ausbilder/innengruppe in schriftlicher Form bestätigt.

4. ZIELE UND DAUER

4. 1. Qualifikationsziel

Die Ausbildung hat die Befähigung zur umfassenden psychotherapeutischen Arbeit mit Klienten/innen im Sinne des Personzentrierten Ansatzes bzw. des Psychotherapiegesetzes zum Ziel. Sie schließt die Qualifikation für die Durchführung von Personzentrierter Psychotherapie, die Befähigung zur diagnostischen Abklärung und Indikationsstellung samt Überweisungskompetenz ein.

4. 2. Bereichsspezifische Ziele

Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung ist auf die Erfahrung der Vorgänge und Prozesse innerhalb der eigenen Person sowie in den Beziehungen zu anderen Personen gerichtet.

Ziele: Offene Auseinandersetzung mit zentralen Bereichen der eigenen Person; Authentizität und Transparenz der eigenen Person; Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur autonomen Kontaktaufnahme; Selbstachtung und Selbstverstehen; Fähigkeit zur Entwicklung einer offenen, einfühlsamen und respektvollen Beziehung zu anderen; Fähigkeit zur internalen Wertsetzung.

Theorie

Die theoretische Ausbildung dient der Auseinandersetzung mit theoretischen Annahmen über Personzentrierte Psychotherapie und den Personzentrierten Ansatz und mit der einschlägigen Literatur von C. R. Rogers und anderen personzentrierten Theoretiker/innen.

Ziele: Ausreichende Kenntnis der personzentrierten Theorie und aktuellen Literatur; Fähigkeit zur eigenständigen Theoriebildung und personzentrierten theoretischen Argumentation; Anwendung einer personzentrierten Theorie auf die therapeutische Praxis; Durchführung einer schriftlichen Arbeit zu einem selbstgewählten Thema aus personzentrierter theoretischer Perspektive.

Supervision und Praxisreflexion

Die Supervision ist ein Lernprozess, der die Vorbereitung, Übernahme und Nachbereitung einer therapeutischen Aufgabe und Verpflichtung, sowie die Reflexion, Selbstkontrolle und Selbstregulation der therapeutischen Vorgangsweise in der Personzentrierten Psychotherapie fördert und unterstützt.

Ziele: Kompetente Übernahme einer therapeutischen Verpflichtung und Aufgabe im Sinne des Personzentrierten Ansatzes; Fähigkeit zur offenen Reflexion und Selbstkontrolle der

therapeutischen Vorgangsweise im Hinblick auf den Entwicklungsprozess des/der jeweiligen Klienten/in und die Beziehung zum/zur jeweiligen Klienten/in; Entwicklung einer therapeutischen Sensibilität und einer realistischen Selbstwahrnehmung hinsichtlich der eigenen therapeutischen Vorgangsweise.

Praktikumssupervision

Praktikumssupervision ist ein Lernprozess, der die Reflexion von in Praktikuminstitutionen gewonnenen Erfahrungen unterstützt.

Ziele: Einsicht in das Zusammenspiel von institutionellen Rahmenbedingungen und individueller Kompetenz, Reflexion und Differenzierung von Erfahrungen, insbesondere von Kontakterfahrungen mit Klienten/innen; Teamfähigkeit.

Praxis

Die Praxis ist die zu supervidierende Personzentrierte Psychotherapie mit einzelnen Klienten/innen und in anderen psychotherapeutischen Settings.

Ziel: Integration der therapeutischen Prinzipien der Personzentrierten Psychotherapie in die eigene Praxis.

4. 3. Dauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens vier Jahre in kontinuierlicher Teilnahme bzw. maximal zwölf Jahre ohne Anrechnung von Zeiten der Karenzierung (siehe auch 6. 6.).

Das Forum gewährleistet, dass das Angebot an Ausbildungsveranstaltungen quantitativ und qualitativ die Möglichkeit bietet, dass der/die Ausbildungskandidat/in die Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/in bei entsprechender Eignung und angemessenem Einsatz in angemessener Zeit abschließen kann.

5. INHALTE UND UMFANG

In jedem der Bereiche der Ausbildung ist ein Gesamtstundenausmaß als Mindestanforderung vorgeschrieben. Es gibt verpflichtende und frei wählbare Veranstaltungen (Wahlpflicht). Im Laufe der Ausbildung sind über die Pflichtveranstaltungen hinaus so viele Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren, dass das minimal erforderliche Gesamtstundenausmaß erreicht wird.

5. 1. Selbsterfahrung/Lehrtherapie

(1) Mindestanforderung: **300 Std.**; die gesamte Selbsterfahrung muss sich über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erstrecken.

(2) Folgende **Pflichtteile** sind zu absolvieren:

Lehrtherapie: mind. 80 Stunden, in einem Zeitraum von mind. 2 Jahren, in der Regel mit einer Frequenz von einmal pro Woche oder öfters. Die tatsächliche Stundenzahl bis zum Abschluss wird im Zuge der Lehrtherapie zwischen Lehrtherapeuten/in und Ausbildungskandidat/in festgelegt.

Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von **100 Std.**: Sie umfasst die zweimalige Teilnahme an einer spezifischen Encountergruppe „The Person-centered Experience (PCE)“ (Wechsel zwischen Groß- und Kleingruppen; selbstorganisierte Gruppen) mit einer Mindestdauer von 7 Tagen (je 50 Std.).

(3) An **Wahlpflichtveranstaltungen** (Mindeststundenumfang richtet sich nach dem Umfang der Lehrtherapie) können z. B. absolviert werden:

1. Selbsterfahrung im Zweiersetting
2. Laufende Selbsterfahrungsgruppe
3. Selbsterfahrungsgruppen in Blockform bzw. weitere Encountergruppe(n)

5. 2. Theorie

(1) Mindestanforderung: **320 Std.**, davon

- mind. 20 Std. philosophische Grundlagen
- mind. 30 Std. Persönlichkeitstheorie
- mind. 60 Std. Entwicklungstheorie
- mind. 70 Std. zur therapeutischen Beziehung
- mind. 100 Std. Methoden und Technik
- mind. 40 Std. personenzentrierte Literatur

(2) Die zu absolvierenden **Pflichtveranstaltungen** umfassen **180 Std.** Diese sind über folgende Ausbildungsschritte zu absolvieren:

Theorieseminar 1: Einführung in die Grundlagen personzentrierter Theorie (20 Std.)

Theorieseminar 2: Ausgewählte Schriften von C. R. Rogers zu Beziehung und Prozess (20 Std.)

Theorieseminar 3: Persönlichkeitstheorie und –entwicklung (20 Std.)

Theorieseminar 4: Beziehung, prozessuale Diagnostik und Technik (20 Std.)

Theorieseminar 5: Weiterentwicklungen in der Personzentrierten Psychotherapie (20 Std.)

Theorieseminar 6: Verhältnis zu anderen psychotherapeutischen Ansätzen (15 Std.)

Theorieseminar 7: Ethische Aspekte im Personzentrierten Ansatz (10 Std.)

Spezifische Methoden und Techniken (25 Std.) (als integraler Bestandteil der Praxiswerkstatt 2; siehe Gruppensupervision)

Die Pflicht-Theorieseminare 1 - 4 sind Grundlagenseminare und als solche Voraussetzung für das Erlangen des Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“. Die Reihenfolge ihrer Absolvierung kann frei gewählt werden, nur für Theorieseminar 4 gilt die erfolgreiche Teilnahme an den Theorieseminaren 1, 2 und 3 als Voraussetzung.

Die Pflicht-Theorieseminare 5 – 7 und „Spezifische Methoden und Techniken“ (als theoretischer Teil der Praxiswerkstatt 2; siehe Gruppensupervision) dienen der Vertiefung und Ergänzung der Grundlagenseminare.

Die Pflicht-Theorieseminare 5 – 7 können in beliebiger Reihenfolge, allerdings erst nach Erlangen des Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ (siehe Punkt 6. 5.), absolviert werden.

Der Theoriebaustein „Spezifische Methoden und Techniken“ ist als integraler Bestandteil von Praxiswerkstatt 2 konzipiert. Diese kann vor oder nach Erlangen des Status „Psychotherapeut/in Ausbildung in unter Supervision“ absolviert werden. Zu beachten ist hier nur, dass eine Teilnahme erst nach der Praxiswerkstatt 1 möglich ist (siehe auch Gruppensupervision).

Schriftliche Arbeit (30 Std.): Diese ist als eigenständige theoretische Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Thema aus personzentrierter Perspektive zu verfassen.

Die schriftliche Arbeit sollte die auf das gewählte Thema bezogene Auseinandersetzung der Ausbildungskandidaten/innen mit der personzentrierten Theorie in Umfang und Tiefe widerspiegeln.

Hierfür ist die persönliche Begleitung durch eine dafür qualifizierte Lehrperson und Betreuung in seminaristischer Form vorgesehen.

(3) An **Wahlpflichtveranstaltungen** sind **mind. 140 Std.** zu absolvieren. Jedes besuchte Seminar kann, ebenso wie inhaltsidentische Seminare, nur einmal angerechnet werden.

Aus folgenden Gruppen sind Seminare mit den angegebenen Mindeststunden zu absolvieren:

Kategorie 1: Seminare zur **Persönlichkeitstheorie**: mind. 15 Std.

Kategorie 2: Seminare zur **Beziehungstheorie**: mind. 35 Std.

Kategorie 3: Seminare zur **Entwicklungstheorie**: mind. 50 Std.

Kategorie 4: Seminare zu **Methoden und Techniken**: mind. 40 Std.

Einzelne Seminare können auch mehr als einer Wahlpflicht-Kategorie zugeordnet sein. Dies wird jeweils mit der Ausschreibung der Veranstaltung ausgewiesen.

Die Ausbilder/innengruppe trägt Sorge dafür, dass für die Wahlpflicht-Theorie anrechenbare Seminare u.a. zu folgenden Themenschwerpunkten angeboten werden:

- Störungsbilder
- Störungsmodelle
- Entwicklungspsychologie
- Indikation und Diagnostik
- Krisenintervention
- spezifische Symbolisierungsprozesse: z.B. Arbeit mit Träumen und Imaginationen, Einbeziehung des Körpers
- Vertiefung spezifischer Anwendungsformen wie z.B. Focusing, Prä-Therapie, Expressive Arts

Anstelle von Seminaren können bis zu einem Ausmaß von 60 Stunden auch Fachtagungen für die Absolvierung der Wahlpflicht-Theorie besucht werden. Das anrechenbare Stundenausmaß sowie die entsprechende Zuordnung zu den genannten Kategorien für Wahlpflicht-Theorie ist jeweils mit dem zuständigen Gremium zu klären.

5. 3. Supervision

(1) Die Mindestanforderung für Supervision und Praxisreflexion umfasst **220 Std.**

(2) Die **Pflichtveranstaltungen** sind:

Gruppensupervision im Ausmaß von **125 Stunden**:

Diese umfasst die Teilnahme an drei jeweils einjährig laufenden Praxisgruppen (Praxiswerkstatt 1 und 3) (je 50 Std.) und einer Praxiswerkstatt 2 (25 Std. für Supervision).

In der Praxiswerkstatt 2 werden sowohl Praxisinhalte als auch integrativ Theoriebausteine ("Spezifische Methoden und Techniken", 25 Std. Theorie-Pflicht; siehe 5. 2.) vermittelt. Sie kann vor oder nach Erlangen des Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ absolviert werden und soll der antizipierend-vorbereitenden bzw. begleitenden Reflexion der eigenen psychotherapeutischen Praxis sowie der Verknüpfung von Theorie und

Praxis dienen. Zu beachten ist, dass die Teilnahme erst nach der positiven Absolvierung der Praxiswerkstatt 1 möglich ist.

Lehrsupervision im Zweiersetting (mind. 50 Stunden):

Im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung sind nach Erlangen des Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ mind. 600 Praxisstunden (siehe 5. 6.) supervidieren zu lassen, davon mindestens drei über einen längeren Zeitraum laufende psychotherapeutische Prozesse im Zweiersetting nach Möglichkeit bis zu deren Abschluss. Regelmäßige Lehrsupervision ist bis zum Ausbildungsabschluss verpflichtend.

(3) An **Wahlpflichtveranstaltungen** (Mindeststundenumfang richtet sich nach dem Umfang der Lehrsupervision) können z.B. absolviert werden:

1. ergänzende Supervision im Zweiersetting
2. Gruppensupervision in kontinuierlicher oder in Blockform, jeweils auch in Kleingruppen

5. 4. Praktikum

(2) Das Praktikum hat insgesamt mindestens **550 Stunden** zu umfassen, davon mind. 150 Stunden in einer facheinschlägigen (klinischen) Einrichtung. Der/die Ausbildungskandidat/in ist für die Organisation des Praktikumsplatzes selbst verantwortlich.

5. 5. Praktikumssupervision

Die Mindestanforderung für die Supervision des zumindest 550 Stunden umfassenden Praktikums beträgt **30 Stunden** (Supervision im Zweiersetting oder Gruppensupervision).

5. 6. Praxis

(1) Die Mindestanforderung für Praxis beträgt **600 Stunden** therapeutische Arbeit mit Klienten/innen/Patienten/innen, davon mind. 400 Stunden Psychotherapien im Zweiersetting Klient/in – Psychotherapeut/in.

(2) Die psychotherapeutische Praxis ist in Veranstaltungen zur Supervision (siehe 5. 3.) zu thematisieren und muss entsprechend dokumentiert werden.

6. DURCHFÜHRUNG

6. 1. Aufgaben der Ausbilder/innengruppe

Im Aufgabenbereich der Ausbilder/innengruppe liegen die Umsetzung der Ausbildungsordnung und die Führung einer Liste von Ausbildungskandidaten/innen bzw. Psychotherapeuten/innen in Ausbildung unter Supervision. Die Ausbilder/innengruppe gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt Umsetzungsbestimmungen für die Ausbildung.

6. 2. Begleitung des Ausbildungswegs

Im Verlauf der Ausbildung kann in begleitenden Gesprächen mit dafür befugten Ausbilder/innen nach freier Wahl des/der Ausbildungskandidaten/in der persönliche Ausbildungsweg reflektiert werden. Sie dienen der Klärung des Lernweges in der Ausbildung und bilden zusammen mit den Evaluationsschritten (siehe 6. 4.) eine weitere Grundlage für die Erreichung des Ausbildungsziels bzw. der Qualifikation als Psychotherapeut/in und für einen einvernehmlichen Abschluss der Ausbildung.

6. 3. Anrechnung

Anrechnungen sind grundsätzlich möglich. Maßgeblich dafür sind die einschlägigen Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes und die Anrechnungsrichtlinie des zuständigen Bundesministeriums.

6. 4. Evaluationen

Evaluationen dienen der Einschätzung des individuellen Entwicklungsstandes des/der Auszubildenden und sind als permanentes und implizites Ausbildungsprinzip zu betrachten. Zentral dabei ist ein Prozess der Rückmeldung durch die Ausbilder/innen und intersubjektiven Abstimmung zwischen der Einschätzung der Ausbilder/innen und der Selbsteinschätzung durch den/die Ausbildungskandidaten/in.

Evaluationen zielen sowohl auf die Mindestanforderungen der Ausbildungsordnung (quantitative Evaluation anlässlich der Zuerkennung des Status „Psychotherapeuten/in in Ausbildung unter Supervision“ oder anlässlich des Ausbildungsabschlusses), als auch auf die Standortbestimmung und die Einschätzung der Entwicklungsfortschritte eines/einer Ausbildungskandidaten/in im Sinne der Ausbildungsziele (qualitative Evaluation).

Quantitative Evaluationen werden von der Ausbildungsleitung, qualitative Evaluationen von der Ausbilder/innengruppe vorgenommen.

Zu unterscheiden sind folgende Evaluationselemente (a – c):

a) Qualitative Evaluationen erfolgen zu drei verpflichtend vorgesehenen Evaluationszeitpunkten, nämlich

1. anlässlich der Einreichung um den Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ (siehe auch 6. 5.),
2. zwischen der 20. und 30. Stunde der Lehrsupervision sowie
3. anlässlich des Ausbildungsabschlusses (siehe 6. 7.).

b) Unabhängig davon kann sowohl vonseiten des/der Ausbildungskandidaten/in, aber auch vonseiten der Ausbilder/innengruppe in begründeten Fällen jederzeit ein qualitatives Evaluationsverfahren in die Wege geleitet werden, insbesondere wenn Zweifel bestehen, ob das Ausbildungsziel erreicht werden kann (vgl. 4. 1.).

c) Evaluationen informeller Art werden aber auch situations- und prozessabhängig in Form von kollegialen Gesprächen oder Reflexionen im Rahmen von Pflichtseminaren (insbesondere Praxiswerkstatt und Pflicht-Theorieseminare) initiiert und durchgeführt.

Die Ausbilder/innengruppe für Psychotherapie hat alle Informationen, Daten und Quellen, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes erforderlich sind, vollständig zu berücksichtigen, gewissenhaft zu prüfen und zu gewichten. Dabei ist auf die Verschwiegenheitsverpflichtung Bedacht zu nehmen.

Die Ergebnisse der Evaluationen a und b sowie etwaige sich daraus ergebende Empfehlungen, Vereinbarungen und Konsequenzen sind zu protokollieren und dem/der Ausbildungskandidaten/in in schriftlicher Form mitzuteilen. Dies kann auch verbindliche inhaltliche Vereinbarungen oder Konsequenzen hinsichtlich der Minimalanforderungen und Ergebnisse, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in Frage stellen können, beinhalten.

6. 5. Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“

Nach erfolgreicher Absolvierung einer Reihe von definierten Ausbildungselementen, wie sie in den Umsetzungsbestimmungen des Forum zur vorliegenden Ausbildungsordnung - mit Bezugnahme auf die Supervisionsrichtlinie des zuständigen Bundesministeriums - detailliert angeführt sind, kann bei der Ausbildungsleitung des Forum um die Zuerkennung des Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ eingereicht werden. Die Ausbildungsleitung prüft dann, ob die quantitativen Voraussetzungen gegeben sind. Ist dies der Fall, so befasst sich die Ausbilder/innengruppe des Forum damit, ob die qualitative Eignung dafür gegeben erscheint (vgl. 6. 4.). Bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Eignung, die psychotherapeutische Arbeit unter Supervision durch eine dafür befugte Lehrperson aufzunehmen, so erfolgt die Zuerkennung des Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“. Der/die Ausbildungskandidat/in wird vom Ergebnis dieser quantitativen und qualitativen Evaluation schriftlich informiert.

Die Erlangung dieses Status berechtigt den/die Ausbildungskandidaten/in zur psychotherapeutischen Praxis (siehe 5. 6.).

6. 6. Ausscheiden aus der Ausbildung

Neben dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung können folgende Umstände zu einem Ausscheiden aus der Ausbildung führen (siehe auch Ausbildungsvertrag des Forum):

- a. wenn der/die Ausbildungskandidat/in das Ausbildungsverhältnis beenden möchte,
- b. wenn die Mitgliedschaft erlischt,
- c. wenn berechtigten und mit entsprechender Nachfrist versehenen finanziellen Forderungen der Ausbildungseinrichtung bzw. eines/einer Ausbilders/in nicht nachgekommen wird,
- d. wenn eine Unterbrechung der Ausbildung von zwei Jahren oder länger ohne entsprechende Vereinbarungen mit den Ausbildern/innen vorliegt,
- e. wenn das Ausbildungsverhältnis ohne Anrechnung von Zeiten einer Karenzierung bereits 12 Jahre gedauert hat,
- f. wenn eine qualitative Evaluation eine Einschränkung der Eignung für die Ausbildung nach Beginn der Ausbildung erkennt (siehe Punkt „Evaluationen“) sowie
- g. bei berufsethischen Verstößen.

6. 7. Abschlussverfahren

Das Erreichen der Ausbildungsziele und die Eignung im Sinne des Qualifikationszieles werden durch ein Abschlussverfahren geprüft.

Das Abschlussverfahren wird von der Ausbilder/innengruppe durchgeführt.

Die Einleitung eines Abschlussverfahrens erfolgt auf Ansuchen eines/einer Ausbildungskandidaten/in.

Das Abschlussverfahren besteht aus einem Evaluationsverfahren (siehe 6. 4.) und einer Abschlussreflexion.

Bei Vorliegen eines Ansuchens um Einleitung eines Abschlussverfahrens ist von der Ausbilder/innengruppe ein Evaluationsverfahren einzuleiten, in dem die quantitativen Mindestanforderungen (quantitative Evaluation) und der Entwicklungsstand eines/einer Ansuchenden hinsichtlich der bereichsspezifischen Ausbildungsziele (qualitative Evaluation) geprüft werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussreflexion ist ein positives Ergebnis des Evaluationsverfahrens.

Die Abschlussreflexion dient der Feststellung der Eignung zur Durchführung von Personenzentrierten Psychotherapien im Sinne des Qualifikationszieles. Sie besteht in der Beschreibung eines Therapieverlaufs mit Reflexion des diagnostischen und theoretischen Hintergrundes und in der transparenten Darstellung von Aspekten der therapeutischen Vorgangsweise. Ergänzend dazu ist eine Beschreibung der Lernerfahrungen von Seiten des/der Absolventen/in vorgesehen.

Aufgrund eines positiven Ergebnisses des Abschlussverfahrens wird die Ausbildung abgeschlossen.

6. 8. Zertifikat

Der Abschluss der fachspezifischen Ausbildung "Personzentrierte Psychotherapie" wird mit einem Zertifikat mit dem Titel "Personzentrierter Psychotherapeut" bzw. "Personzentrierte Psychotherapeutin" bestätigt und ist die Voraussetzung zur Eintragung als Psychotherapeut/in in die Psychotherapeutenliste gemäß § 17 des Psychotherapiegesetzes mit der entsprechenden Zusatzbezeichnung "Personzentrierte Psychotherapie".

Das Zertifikat enthält eine differenzierte Angabe über das absolvierte Curriculum.

Bei Beendigung vor Abschluss der gesamten Ausbildung kann auf Verlangen eine Bestätigung der absolvierten Ausbildungsveranstaltungen ausgestellt werden.